

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. November 1975 zur Änderung des Vertrages vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzesvorhaben soll klargestellt werden, daß bei einem Zusammenstoß von Binnenschiffen im Geltungsbereich des deutsch-niederländischen Ems-Dollart-Vertrages das europäische Übereinkommen vom 15. März 1960 zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen Anwendung findet.

B. Lösung

Die Klarstellung wird erreicht durch die Ratifizierung des Abkommens vom 17. November 1975 zur Änderung des Ems-Dollart-Vertrages. In dem Änderungsvertrag wird ausdrücklich festgelegt, daß bei einem Zusammenstoß von Binnenschiffen das Übereinkommen vom 15. März 1960 zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen in der jeweils zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande verbindlichen Fassung anzuwenden ist.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 311 09 — Em 3/77

Bonn, den 14. Oktober 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. November 1975 zur Änderung des Vertrages vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens in deutscher und niederländischer Sprache und die Denkschrift zum Abkommen sind gleichfalls beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 450. Sitzung am 14. Oktober 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. November 1975
zur Änderung des Vertrages vom 8. April 1960
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande
über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung
(Ems-Dollart-Vertrag)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Den Haag am 17. November 1975 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Vertrages vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag) — BGBl. 1963 II S. 458, 602 — wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 4 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 4 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Abkommen
zur Änderung des Vertrages vom 8. April 1960
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich der Niederlande
über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung
(Ems-Dollart-Vertrag)

Overeenkomst
tot wijziging van het Verdrag van 8 april 1960
tussen de Bondsrepubliek Duitsland
en het Koninkrijk der Nederlanden
tot regeling van de samenwerking in de Eemsmonding
(Eems-Dollardverdrag)

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Königreich der Niederlande —

IN DEM WUNSCH, Artikel 39 des am 8. April 1960 in Den Haag unterzeichneten Vertrages über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag) nach Artikel 39 Absatz 3 dieses Vertrages mit dem am 15. März 1960 in Genf geschlossenen Übereinkommen zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen in Übereinstimmung zu bringen —

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Artikel 39 Absatz 1 des am 8. April 1960 in Den Haag unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag) erhält folgende Fassung:

„Im Falle eines Zusammenstoßes von Seeschiffen oder von See- und Binnenschiffen in der Emsmündung findet das in Brüssel am 23. September 1910 unterzeichnete Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen Anwendung. Sind an einem Zusammenstoß von Schiffen in der Emsmündung ausschließlich Binnenschiffe beteiligt, so findet das am 15. März 1960 in Genf geschlossene Übereinkommen zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen Anwendung. Wenn eines der vorbezeichneten Übereinkommen geändert wird, findet das geänderte Übereinkommen, sobald es für beide Vertragsparteien in Kraft getreten ist, Anwendung“.

Artikel 2

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

De Bondsrepubliek Duitsland
en

het Koninkrijk der Nederlanden —

GELEID DOOR DE WENS artikel 39 van het op 8 april 1960 te 's-Gravenhage gesloten Verdrag tot regeling van de samenwerking in de Eemsmonding (Eems-Dollardverdrag) volgens artikel 39, derde lid, in overeenstemming te brengen met het op 15 maart 1960 te Genève tot stand gekomen Verdrag tot vaststelling van enige eenvormige regelen inzake aanvaring in de binnenvaart,

Hebben overeenstemming bereikt over het volgende:

Artikel 1

Artikel 39, eerste lid, van het op 8 april 1960 te 's-Gravenhage gesloten Verdrag tussen de Bondsrepubliek Duitsland en het Koninkrijk der Nederlanden tot regeling van de samenwerking in de Eemsmonding (Eems-Dollardverdrag) wordt als volgt gelezen:

„In geval van aanvaring tussen zeeschepen of tussen zeeschepen en binnenschepen in de Eemsmonding is het op 23 september 1910 te Brussel ondertekende Verdrag tot het vaststellen van enige eenvormige regelen betreffende aanvaring van toepassing. Indien bij een aanvaring van schepen in de Eemsmonding uitsluitend binnenschepen zijn betrokken, is het op 15 maart 1960 te Genève gesloten Verdrag tot vaststelling van enige eenvormige regelen inzake aanvaring in de binnenvaart van toepassing. Indien een der genoemde Verdragen wordt gewijzigd, is het gewijzigde Verdrag, zodra dit voor beide Verdragsluitende Partijen in werking is getreden, van toepassing“.

Artikel 2

Deze Overeenkomst geldt eveneens voor het Land Berlijn, tenzij de Regering van de Bondsrepubliek Duits-

gegenüber der Regierung des Königreichs der Niederlande innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 3

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am ersten Tage des zweiten Monats nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Den Haag am 17. November 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

land binnen drie maanden na de inwerkingtreding van deze Overeenkomst de Regering van het Koninkrijk der Nederlanden mededeling doet van het tegendeel.

Artikel 3

Deze Overeenkomst zal bekrachtigd worden. De bekrachtigingsoorkonden zullen zo spoedig mogelijk in Bonn uitgewisseld worden.

Artikel 4

De Overeenkomst zal in werking treden op de eerste dag van de tweede maand volgend op de datum van de uitwisseling van de bekrachtigingsoorkonden.

TEN BLIJKE WAARVAN de ondergetekenden, hiertoe behoorlijk gemachtigd, deze Overeenkomst hebben ondertekend.

GEDAAN te 's-Gravenhage, de 17 november 1975, in tweevoud in de Duitse en de Nederlandse taal, zijnde beide teksten gelijkelijk authentiek.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Voor de Bondsrepubliek Duitsland

A. M. O b e r m a y e r

Für das Königreich der Niederlande
Voor het Koninkrijk der Nederlanden

M. v. d. S t o e l

Denkschrift zum Abkommen

Der am 8. April 1960 unterzeichnete Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag, BGBl. 1963 II S. 602) hat das Ziel, eine Zusammenarbeit der Vertragsparteien in der Emsmündung im Geiste guter Nachbarschaft zu gewährleisten. Dieser Vertragszweck soll — unter Aufrechterhaltung der beiderseitigen Rechtsstandpunkte über den Verlauf der Staatsgrenze — durch eine praktische Regelung beide Staaten berührender Fragen erreicht werden.

Artikel 39 Abs. 1 des Ems-Dollart-Vertrages enthält Bestimmungen über das anzuwendende Recht bei Zusammenstößen von Seeschiffen, von Binnenschiffen oder von See- und Binnenschiffen in der Emsmündung. Für den Fall eines Zusammenstoßes von Seeschiffen oder von See- und Binnenschiffen wird in Artikel 39 Abs. 1 Satz 1 das internationale Übereinkommen vom 23. September 1910 zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen für anwendbar erklärt. Dieses Übereinkommen von 1910 soll nach Artikel 39 Abs. 1 Satz 2 auch auf den Zusammenstoß von Binnenschiffen Anwendung finden. Artikel 39 Abs. 1 Satz 2 lautet wie folgt:

„Sind an einem Zusammenstoß von Schiffen in der Emsmündung ausschließlich Binnenschiffe beteiligt, so gelten, soweit die Ersatzpflicht in Betracht kommt, wegen des den Schiffen oder den an Bord befindlichen Personen oder Sachen zugefügten Schadens die Bestimmungen dieses Übereinkommens mit Ausnahme von Artikel 8 entsprechend.“

Bei der Ausarbeitung des Ems-Dollart-Vertrages war bekannt, daß im Rahmen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) Verhandlungen über den Abschluß eines Übereinkommens zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen kurz vor dem Abschluß standen. Dieses Übereinkommen ist dann am 15. März 1960 abgeschlossen worden. Um die Anpassung des Ems-Dollart-Vertrages an das binnenschiffahrtsrechtliche Zusammenstoßübereinkommen von 1960 für den Fall zu ermöglichen, daß dieses Übereinkommen für einen der Vertragsstaaten des Ems-Dollart-Vertrages in Kraft tritt, sieht Artikel 39 Abs. 3 des Ems-Dollart-Vertrages Anpassungsverhandlungen vor. Artikel 39 Abs. 3 hat folgenden Wortlaut:

„(3) Wenn eine Vertragspartei beabsichtigt, eine künftige zwischenstaatliche Vereinbarung über die Vereinheitlichung von Regeln über die Ersatzpflicht oder die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Zusammenstößen von Binnenschiffen zu ratifizieren oder ihr beizutreten, die mit den nach Absatz 1 oder 2 anwendbaren Bestimmungen nicht übereinstimmt, werden sich die Vertragsparteien über eine Änderung der Regelung des Absatzes 1 oder 2 verständigen, die es dieser Vertragspartei

ermöglicht, die zwischenstaatliche Vereinbarung zu ratifizieren oder ihr beizutreten.“

Das ECE-Übereinkommen vom 15. März 1960 zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen ist für die Niederlande am 13. September 1966 und für die Bundesrepublik Deutschland am 27. August 1973 in Kraft getreten (BGBl. 1972 II S. 1005; 1973 II S. 1495). In Ausführung des Auftrags zu Anpassungsverhandlungen gemäß Artikel 39 Abs. 3 des Ems-Dollart-Vertrages haben die Bundesregierung und die Regierung des Königreichs der Niederlande das vorliegende Abkommen zur Änderung des Ems-Dollart-Vertrages vereinbart. Das Abkommen ist am 17. November 1975 in Den Haag unterzeichnet worden.

Die Neufassung von Artikel 39 Abs. 1 Satz 2 durch Artikel 1 des Änderungsabkommens vom 17. November 1975 gewährleistet, daß bei einem Zusammenstoß von Binnenschiffen in der Emsmündung das ECE-Übereinkommen vom 15. März 1960 zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen Anwendung findet. Diese Regelung ist sachgerechter als die nach dem Ems-Dollart-Vertrag vorgesehene Anwendung des seerechtlichen Zusammenstoßübereinkommens von 1910, da das ECE-Übereinkommen von 1960 speziell auf die Besonderheiten der Binnenschifffahrt zugeschnitten ist.

Ohne eine ausdrückliche Änderung des Ems-Dollart-Vertrages wäre zweifelhaft, ob das ECE-Übereinkommen von 1960 auf Zusammenstöße von Binnenschiffen im Geltungsbereich des Ems-Dollart-Vertrages anzuwenden ist. Der zweiseitige Vertrag zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland könnte als ein gegenüber dem multilateralen ECE-Übereinkommen spezielleres Recht angesehen werden, das dem Zusammenstoßübereinkommen von 1960 vorgehe. Eine solche Rechtsfolge stünde jedoch im Widerspruch zu der von den Vertragsstaaten im ECE-Übereinkommen eingegangenen Verpflichtung, auf Zusammenstöße von Binnenschiffen in ihren Gewässern die Bestimmungen des ECE-Übereinkommens von 1960 anzuwenden. Das Änderungsabkommen vom 17. November 1975 zu dem Ems-Dollart-Vertrag stellt nunmehr eindeutig klar, daß auch im Anwendungsbereich des Ems-Dollart-Vertrages auf Zusammenstöße von Binnenschiffen die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1960 über die Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen anwendbar sind.

Der in Artikel 39 Abs. 1 des Ems-Dollart-Vertrages neu angefügte Satz 3 gewährleistet, daß für den örtlichen Geltungsbereich dieses Vertrages jeweils diejenige Fassung der in den Sätzen 1 und 2 in Bezug genommenen multilateralen Übereinkommen gilt, die zwischen den beiden Vertragsparteien völkerrechtlich verbindlich ist.